



## Wahlbekanntmachung

1. Am 06.05.2018 findet die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg statt.  
**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Segeberg verbunden.

2. Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke und Wahlkreise ist aus den öffentlichen Aushängen ersichtlich und kann bei Bedarf beim Gemeindevahlleiter eingesehen werden. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen.
3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißer und für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl **eine** Stimme und bei der Kreiswahl **eine** Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von

**der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 22 - 24**

(Bezeichnung der Stelle, die die Wahlscheine erteilt)

einen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindevahlleiterin oder den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Gemeindevorstand

gez.

Henstedt-Ulzburg, 16.04.2018

(Ort, Datum)

(Joachim Gädigk)